

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 21.08.2019

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 12/2014 vom 26.06.2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.08.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 4 Ziffer 1 - Zuständigkeit des Stadtrates, Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtlichen Befugnissen wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten **der Laufbahngruppe 1 ab der Besoldungsgruppe A8**, der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 ff.) sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe ~~11~~ **8** TVöD sowie S 9 TVöD-SuE. Das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes -unabhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe-, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 - Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten **der Laufbahngruppe 1 bis zur Besoldungsgruppe A7**, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ~~9a bis 10~~ **3 bis 7** TVöD; jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10 Abs. 2 Buchstabe (b) - Bürgermeister wird wie folgt geändert:

- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- (b) ~~die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe I sowie~~ die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG ~~8~~ 2 TVöD, und von Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 2-S 8b TVöD-SuE, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit unabhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 21.08.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Raguhn-Jeßnitz,
Ort, Datum

-Siegel-

Marbach
Bürgermeister